

Bebauungsplan Nr. 16 A "Gewerbegebiet, Herteler Straße", Ortschaft Neuenkirchen

1. Vereinfachte Änderung


Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I. Seite 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 Abs. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBI. I. S. 1093) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBL. S. 115)

hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diese 1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 16 A "Gewerbegebiet, Herteler Straße" bestehend aus dem Satzungstext mit Übersichtskarte als Satzung beschlossen:

Neuenkirchen, den 08.11.1990


(Söhnholz)
Bürgermeister




(Rymarczyk)
Gemeindedirektor

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung gilt für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 A "Gewerbegebiet, Herteler Straße". Dieser räumliche Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte zu § 1 dargestellt.

§ 2

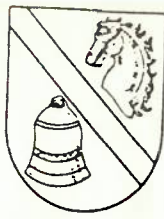
Änderungen

Anlagen für sportliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGBl. S. 132).

§ 3

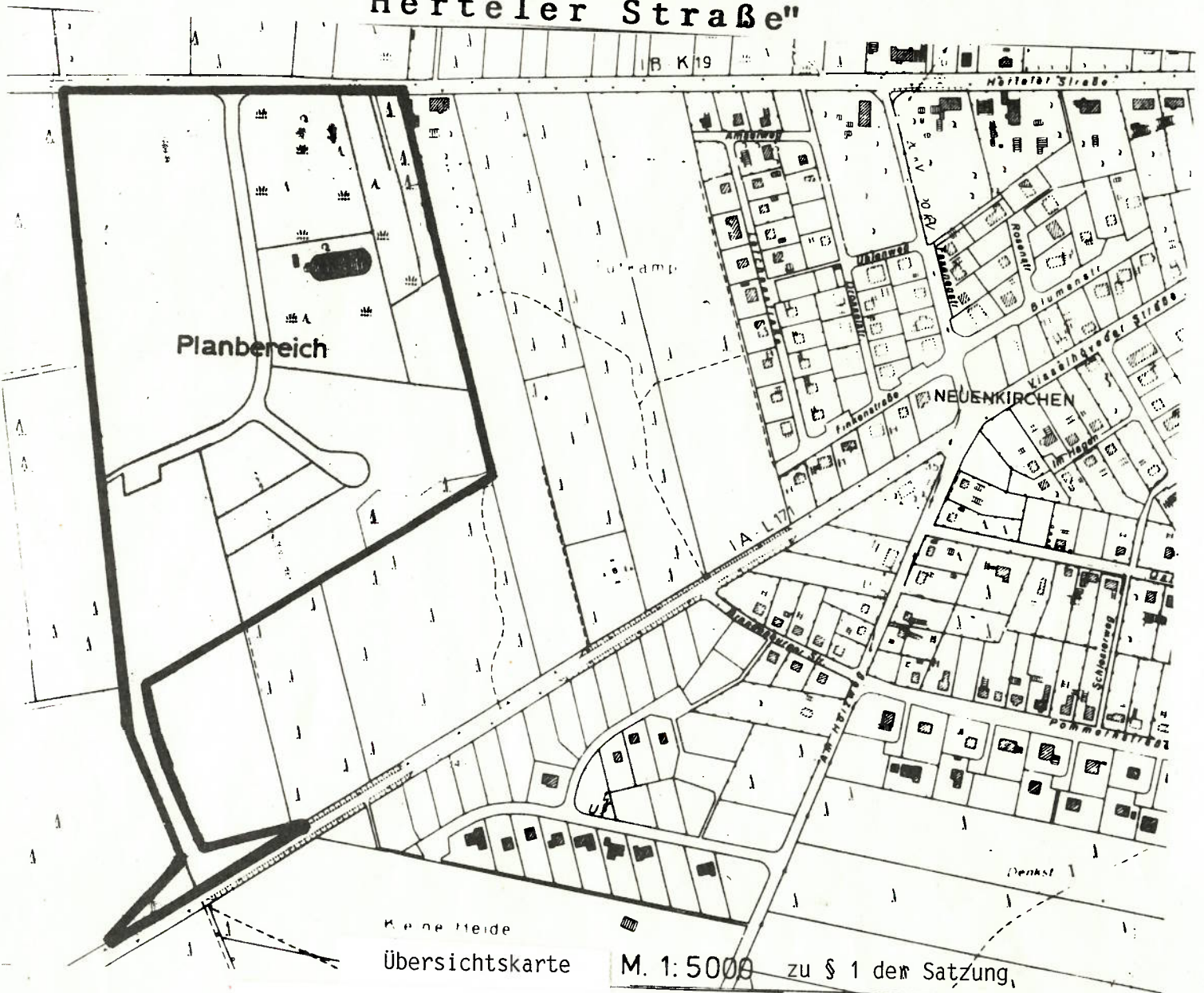
Andere Festsetzungen

Die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.



GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Landkreis Soltau-Fallingb. Ostel

1. vereinfachte ÄNDERUNG
des BEBAUUNGSPLANES
Neuenkirchen Nr.16A
„Gewerbegebiet
Herteler Straße“



B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeine Begründung / Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Durch die vorgesehene Änderung des bestehenden Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Übereinstimmung mit dem wirksamen Flächennutzungsplan bleibt dabei in vollem Umfang erhalten.

2. Besonderer Zweck / Merkmale der Änderungsplanung

Anlaß und spezieller Zweck der Änderung ist die gemeindliche Planungsabsicht, in diesem Baugebiet als Ausnahme auch Anlagen für sportliche Zwecke zuzulassen. Das war bei der Aufstellung des Planes ausdrücklich ausgenommen worden. Grund für die nur ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Absicht, weiterhin der gewerblichen Wirtschaft den Vorrang in diesem Gebiet einzuräumen. Mit der Änderung soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, z. B. bei der Umnutzung gewerblicher Bauten flexibler verfahren zu können.

3. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens mit betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange, nämlich

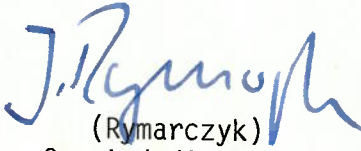
1. Landkreis Soltau-Fallingbostal
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
3. Industrie- und Handelskammer Lüneburg
4. Handwerkskammer Lüneburg-Stade

ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Innerhalb der Frist von einem Monat wurde der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen. Daher bedarf die Änderung des Bebauungsplanes keiner Anzeige nach § 11 Baugesetzbuch.


(Söhnholz)
Bürgermeister




(Rymarczyk)
Gemeindedirektor